

Ihr Anerkennungsverfahren als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in in München, Bayern

- Der Beruf heißt in Bayern: **Sozialpädagoge/Sozialpädagogin**.
- Der Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin ist in Bayern **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können. Sie können die Anerkennung auch nach Ihrer Einreise beantragen. Mehr dazu unter "Meine weiteren Möglichkeiten".

Download: 06.07.2025

Kurzinfos

Name des Verfahrens

Das Verfahren heißt: Feststellung der Berechtigung zum Führen der **Berufsbezeichnung**.

Voraussetzungen für die Anerkennung

Für die Feststellung der **Gleichwertigkeit**:

- Gleichwertigkeit Ihrer **Berufsqualifikation**

Für die **staatliche Anerkennung** müssen Sie meistens auch nachweisen:

- **Persönliche Eignung**
- **Gesundheitliche Eignung**
- Deutschkenntnisse
- Vielleicht: relevante deutsche Rechtskenntnisse

Die **zuständige Stelle** teilt Ihnen mit, welche Voraussetzungen Sie nachweisen müssen.

Deutschkenntnisse

- Sie brauchen meistens Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau B2 oder C1** des **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen**.
- Vielleicht müssen Sie bei der Antragstellung ein **Sprachzertifikat** vorlegen. Manchmal können Sie die Deutschkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen.

Dauer

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrags bei der **zuständigen Stelle**: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **3 Monaten**: Sie erhalten einen **Bescheid** mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Kosten

- **Anerkennungsverfahren**: **zwischen 360 und 1080 Euro**
- Vorschusszahlung: 150 Euro müssen Sie direkt bezahlen, wenn Sie Ihren Antrag stellen. Diese 150 Euro werden später vom Gesamtbetrag abgezogen.
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, **Beglaubigungen** oder **Ausgleichsmaßnahmen**

Vielleicht können auch Kosten erstattet werden. Es gibt z. B. eine **finanzielle Förderung**. Diese beantragen Sie, wenn Sie in Deutschland leben und bevor Sie den Antrag stellen.

Dokumente für meinen Antrag

Notwendige Dokumente

- von der **zuständigen Stelle**
- Wenn es kein Antragsformular gibt: ein formloser Antrag
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer **Berufsqualifikation** (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)
- Nachweise Ihrer sonstigen Qualifikationen (z. B. berufliche Weiterbildungen, Seminare)
- **Nachweis der Arbeitsabsicht**: Sie müssen vielleicht nachweisen, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen.
- Auskunft über einen bereits gestellten **Antrag auf Anerkennung**. Geben Sie dann an, bei welcher **Stelle** Sie den Antrag gestellt haben.
- Nachweis über den Umfang des Fachpraktikums
- Wenn der Beruf in Ihrem Ausbildungsland **reglementiert** ist: Bescheinigung, dass Sie in Ihrem **Ausbildungsland** in dem Beruf arbeiten dürfen
- Vielleicht: Meldebescheinigung über Ihren Wohnsitz in Deutschland

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die **zuständige Stelle** informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: offizielles **Sprachzertifikat** **oder** Nachweis über den Besuch einer deutschen allgemeinbildenden Schule mit der Abschlussnote "ausreichend" im Fach Deutsch
- Nachweis Ihrer **gesundheitlichen Eignung**: ärztliches Attest oder schriftliche Erklärung

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Unterfranken - Anerkennungsstelle für Sozial- und Kindheitspädagogen

- **Antragsformular (03.11.2022)**

Übersetzungen

Reichen Sie Kopien von Ihren Dokumenten ein.

Sie müssen Ihre Dokumente zusätzlich in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen **müssen** **öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer** machen. Die Übersetzerinnen und Übersetzer müssen in Deutschland oder in einem Staat der EU öffentlich bestellt oder ermächtigt sein.

Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

Sie können auch einen Antrag stellen, wenn Sie noch nicht in Deutschland leben.

- Sie können den Antrag mit der **Post** an die zuständige Stelle schicken.
Versenden Sie keine Originale!
- Sie können den Antrag als **E-Mail** verschicken. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.
- Sie können den Antrag **online** stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal des Bundeslandes Bayern. Sie verlassen dann unsere Informationsseite: **Zum Online-Formular**

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Die **zuständige Stelle** bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine **Gleichwertigkeitsprüfung**: Sie vergleicht Ihre **Berufsqualifikation** mit der deutschen Berufsqualifikation als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere **Befähigungsnachweise** und Qualifikationen.

Vielleicht prüft die zuständige Stelle danach weitere Voraussetzungen für die **Anerkennung**. Das können z. B. sein: Ihre **persönliche Eignung** und Ihre **gesundheitliche Eignung**. Vielleicht müssen Sie dafür weitere Dokumente abgeben. Die zuständige Stelle informiert Sie in diesem Fall.

Die Gleichwertigkeitsprüfung dauert höchstens **3 Monate**. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit. Welche Ergebnisse sind möglich?

Ergebnis: Anerkennung

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind **gleichwertig**. Sie erfüllen auch alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**.

Sie dürfen die **Berufsbezeichnung** „ **staatlich anerkannter** Sozialpädagoge“ oder „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ führen. Sie haben beruflich **die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.

Es gibt **wesentliche Unterschiede** zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Diese Unterschiede können Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** mit der deutschen Berufsqualifikation.

In den meisten Fällen können Sie eine **Ausgleichsmaßnahme** machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig. Aber Sie erfüllen **nicht** alle anderen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung. Sie müssen vielleicht noch nachweisen, dass Sie z. B. **persönlich geeignet** sind oder die nötigen Deutschkenntnisse haben. Die **zuständige Stelle** informiert Sie, welche Nachweise fehlen.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende Ihres **Bescheides**. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Ihre Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** ist, können Sie eine **Ausgleichsmaßnahme** machen. Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Sie **wesentliche Unterschiede** ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem **Bescheid** aufgelistet.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- **Anpassungslehrgang**

- **Eignungsprüfung**

Sie können oft zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.

Sie leben noch nicht in Deutschland? Für eine Ausgleichsmaßnahme dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Bitte lassen Sie sich bei Fragen zur Einreise beraten, z. B. bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung geben Sie bei der zuständigen Stelle ab. Die zuständige Stelle prüft die Bescheinigung und alle weiteren Voraussetzungen (z. B. **persönliche Eignung** oder Deutschkenntnisse). Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation **anerkannt**. Dann haben Sie beruflich die **gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Beratung

Wenn Sie **nicht alle Voraussetzungen erfüllen**, können Sie sich bei der zuständigen Stelle über Ihre Möglichkeiten informieren. Sie konnten z. B. Ihre persönliche Eignung oder **gesundheitliche Eignung** nicht nachweisen? Die zuständige Stelle hilft Ihnen weiter.

Meine weiteren Möglichkeiten

Anerkennungspartnerschaft

Sie brauchen die Anerkennung, damit Sie in Deutschland arbeiten können? Sie können die Anerkennung auch nach Ihrer Einreise beantragen. Dafür brauchen Sie eine Anerkennungspartnerschaft mit Ihrem künftigen Arbeitgeber in Deutschland.

Für eine Anerkennungspartnerschaft gelten diese Voraussetzungen:

- Sie haben eine mindestens 2-jährige Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen.
- Ihr Abschluss ist im Ausbildungsland staatlich anerkannt. Das bestätigt Ihnen die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**.
- Sie brauchen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau A2 des **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen**.
- Sie haben einen Arbeitgeber gefunden.

Weitere Wege zur Arbeit in Deutschland

Sie können vielleicht auch ohne Anerkennung in einem nicht reglementierten Beruf in Deutschland arbeiten:

- Das geht z.B. mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung. Wichtig ist auch: Wieviel werden Sie verdienen? Haben Sie einen Arbeitsvertrag? Sprechen Sie Deutsch und wie alt sind Sie? Wir empfehlen Ihnen: Machen Sie hier den Quick-Check. Dann finden Sie alle Informationen: **Make-it-in-Germany.com**.
- Das geht z.B. mit einem Hochschulabschluss: Finden Sie heraus, ob er mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Es gibt zwei Wege, das zu prüfen.
- anabin-Datenbank: In der Datenbank finden Sie Hochschulen. Ihre Hochschule muss dort anerkannt (H+) sein. UND Ihr Hochschulabschluss

muss als gleichwertig bewertet sein. Dann heißt das: Ihr Abschluss ist mit einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig. Speichern Sie eine PDF. Das ist ein Nachweis. Weitere Informationen und eine Anleitung finden Sie auf [Make-it-in-Germany.com](https://www.make-it-in-germany.com).

- Zeugnisbewertung: Ihre Hochschule oder Ihr Abschluss sind **nicht** in anabin? Dann können Sie bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine individuelle Zeugnisbewertung beantragen. Die Zeugnisbewertung ist ein Dokument, das die Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses mit einem deutschen **Hochschulabschluss** bestätigt.

Arbeiten ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang

Sie haben Ihre Berufsqualifikation in einem Staat der **EU, dem EWR oder in der Schweiz** gemacht? Dann können Sie vielleicht unter bestimmten Voraussetzungen **unbefristet** und **ohne Anerkennung** in dem Beruf arbeiten. Dafür können Sie den sogenannten **partiellen Berufszugang** beantragen. Mit einem partiellen Berufszugang dürfen Sie aber **nicht alle Tätigkeiten** in dem Beruf ausüben. Sie müssen die **Berufsbezeichnung** aus Ihrem **Ausbildungsland** führen.

Sie müssen für den partiellen Zugang folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie können mit Ihrer Berufsqualifikation in Ihrem Ausbildungsland in diesem Beruf arbeiten.
- Ihre Berufsqualifikation entspricht nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation. Die Unterschiede zur deutschen Berufsqualifikation beziehen sich auf bestimmte Tätigkeiten, die in Deutschland für den Beruf wichtig sind.
- Ihre Berufsqualifikation muss einer bestimmten Tätigkeit der Berufsqualifikation in Deutschland entsprechen.
- Deutschkenntnisse

Sie müssen den partiellen Berufszugang bei der **zuständigen Stelle** beantragen.

Arbeit als pädagogische Fachkraft

Leben Sie schon in Deutschland und dürfen in Deutschland arbeiten? Dann können Sie manchmal ohne Anerkennung im sozialpädagogischen Bereich arbeiten. Das ist oft bei privaten Trägern oder privaten Institutionen möglich. Über Ihre Anstellung entscheiden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Sie können manchmal ohne Anerkennung als sogenannte pädagogische Fachkraft arbeiten. Das muss Ihr Arbeitgeber beantragen. Die zuständige Stelle entscheidet dann, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Sie bekommen ohne Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation aber **nicht** die **staatliche Anerkennung**. Das heißt: Sie dürfen die **Berufsbezeichnung** „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ **nicht** führen.

Bitte informieren Sie sich bei Fragen zur Einreise, zum Aufenthalt und Arbeiten bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Arbeiten ohne Anerkennung

Arbeit als pädagogische Fachkraft

Leben Sie schon in Deutschland und dürfen in Deutschland arbeiten? Dann können Sie manchmal ohne Anerkennung im sozialpädagogischen Bereich arbeiten. Das ist oft bei privaten Trägern oder privaten Institutionen möglich. Über Ihre Anstellung entscheiden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Sie können manchmal ohne Anerkennung als sogenannte **pädagogische Fachkraft** arbeiten. Das muss Ihr Arbeitgeber beantragen. Die zuständige Stelle entscheidet dann, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Sie bekommen ohne Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation aber **nicht** die **staatliche Anerkennung**. Das heißt: Sie dürfen die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ **nicht führen**.

Bitte informieren Sie sich bei Fragen zur Einreise, zum Aufenthalt und Arbeiten bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als **Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler** können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

Sonstiges

Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation

Eine **Zeugnisbewertung** kann Ihnen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewertet Ihr Zeugnis. Beachten Sie: Die Zeugnisbewertung ersetzt nicht die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation. Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation erhalten Sie nur von der zuständigen Stelle. **Mehr Informationen zur Zeugnisbewertung**.

Beratung

- Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor unter **Beratungsangebot**.
- Sie haben Fragen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Deutschland? Mehr Informationen bekommen Sie auf **Make-it-in-Germany.com**.

Weitere Informationen

Hinweis zum Beruf

Früher gab es in Deutschland die Studienfächer „Soziale Arbeit“ oder

„Sozialpädagogik“. Heute sind beide Studienfächer in Deutschland meistens im Studienfach „Soziale Arbeit“ zusammengefasst. Eine Anerkennung ist in den meisten Bundesländern für beide Berufe möglich:

- für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Die **staatliche Anerkennung** ist wichtig für die Arbeit im öffentlichen Dienst. Mit der staatlichen Anerkennung bekommt man in Deutschland in seinem Beruf andere oder zusätzliche Pflichten und Rechte.

Mit einer ausländischen Berufsqualifikation bekommen Sie die die staatliche Anerkennung nur mit der Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation. Sie dürfen dann auch die deutsche **Berufsbezeichnung** führen:

- „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“
- „staatlich anerkannter Sozialpädagogin“ oder „staatliche anerkannter Sozialpädagoge“

Infos und Links

- **Informationen der zuständigen Stelle**

Rechtliche Grundlagen

- **Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG)**
- **Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG)**
- **Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)**

Letzte Aktualisierung am: 06.02.2024

[Link zur Seite](#)

Die zuständige Stelle

**Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region U
für Sozial- und Kindheitspädagogen**

Georg-Eydel-Str. 13
97082 Würzburg

[Auf Google Maps ansehen](#) 

 www.zbfs.bayern.de/weitere_aufgaben/erkennung_st

 +49 931 4107 500

 [Kontaktformular](#)

Ihr Kontakt

Team der Anerkennungsstelle

Telefonische Sprechzeiten

Montag - Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr